

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HÖSBACH LANDKR. ASCHAFFENBURG
FÜR DAS GEBIET KLINGER-NORD
ART DER BAULICHEN NÜTZUNG: ALLGEMEINES WOHN Gebiet
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE

IM M. 1: 1000

ZIEGENBERGERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
- Straßengrenzungslinie ————— zwingende Baugrenze
- vordere Baugrenze
- seitliche und rückwärtige Baugrenze
- St. — öffentliche Verkehrsfläche
- C. — Flächen für Stellplätze
- G. — Flächen für Garagen, Pultdach, Dachneigung 6°
- E + 1 — Satteldach 26° - 30°, Traufhöhe 6,00 m
- 1,5 5,5 1,5 — Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen


B) für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen ————— Gemeindegrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke 967o Flurstücksnummern
- vorhandene Wohngebäude → → Kanalleitung
- vorhandene Nebengebäude

Weitere Festsetzungen

- 1) Das Bau-land ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerkshandwerke zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Bau-gebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.
- 2) Für das Bau-gebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerblichen Garagen gelten nach den z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.
- 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 5) Mindestgröße der Baugrundstücke: Allgemein 550 qm
- 6) Das Mühlengrundstück Fl. Nr. 9619 ist als Mischgebiet ausschließlich zum Zweck eines Mahlmühlenbetriebes ausgewiesen.
- 7) Die Höhe der Einfriedigungen ist auf 1,30 m ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
- 8) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten; insbesondere sind zur Bahnseite auffallende Farben zu vermeiden.

HUGO BROSSER

Architektur-Büro

MAINASCHAFF, DEN 21. Aug. 1961

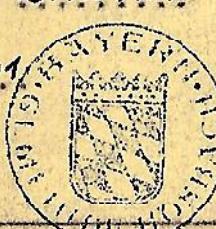
PLANFERTIGER:

MAINASCHAFF

Der Bebauungsplan-Btw. ist gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 15.10.1961 bis 15.11.1961 öffentlich ausgestellt.

Hösbach, den 16.11.1961

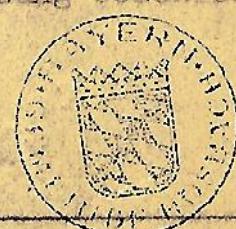
(Bürgermeister)



Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 21.8.1961 gem. § 10 BBauG am 28.2.1963 als Satzung beschlossen.

Hösbach, den 1.3.1963

(Bürgermeister)



Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 18.9.1961 bis 15.9.1962 öffentlich ausgestellt worden. Die Genehmigung u. Auslegung ist am 8.9.61 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 8.9.1961 rechtsverbindlich geworden.

Hösbach, den 18.9.1961

(Bürgermeister)

